

Stadt Schwäbisch Hall
Satzung zur Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Stadt Schwäbisch Hall vom 28.03.2012

Der Gemeinderat hat am 24.11.2012 aufgrund von § 45 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

§ 1

(1) § 39 (Gebührensschuldner) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Schuldner/Schuldnerin der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin. Der/die Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin. Beim Wechsel des Gebührensschuldners/der Gebührensschuldnerin geht die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1 Ziff. a) mit Übergang auf den neuen Gebührensschuldner/die neue Gebührensschuldnerin über (Ummeldung bei der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH).

Bei der Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1 Ziff. b) geht die Gebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner/die neue Gebührensschuldnerin über.

Als Nachweis für den Wechsel der Gebührenschuldnerschaft gilt die Eintragung im Grundbuch. Auf gemeinsamen Antrag der ehemaligen und neuen Gebührensschuldner kann einer von der Grundbucheintragung abweichender Wechsel der Gebührenschuldnerschaft zugelassen werden.

(2) Der Gebührensschuldner/die Gebührensschuldnerin kann den Zahlungsvorgang für die Abwassergebühren (§ 37 Abs. 1) und Zählergebühren (§ 37 Abs. 2) auf einen Dritten wie z.B. Mieter, Pächter, Hausverwaltung mit dessen Einverständnis delegieren.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1 Ziffer b) für Grundstücke mit Sonder Eigentum wird auf Antrag der nach § 26 Abs. 1 WEG (Wohnungseigentumsgesetz) bestellten Hausverwaltung nicht aufgeteilt. Die Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer sind in diesem Fall Gesamtschuldner der Niederschlagswassergebühren.

(4) Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin für die Gebühr nach § 38 Abs. 1 Ziff. b für öffentlich gewidmete Flächen sind vorrangig die Straßenbaulastträger. Dies gilt nur insoweit, als dass Gesetze und Rechtsverordnungen nicht tangiert werden.

(5) Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist, wer das Abwasser anliefert.

(6) Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin für die Gebühr nach § 38 Abs. 4 ist, wer stark verschmutztes Abwasser einleitet.

(7) Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen sind Gesamtschuldner.

(2) § 43 (Höhe der Abwassergebühr), Abs. 1-3 wird wie folgt neu gefasst; Abs. 4 und 5 bleiben hiervon unberührt:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 1,94 €;
für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2014 2,05 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche

- für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 0,40 €;
für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2014 0,41 €.
- (3) Wird vorgeklärtes Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser
für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 0,84 €;
für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2014 0,87 €.

(3) § 55 (Inkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.